

Landkreis Jerichower Land

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Bereich	Stellungnahme-Nr.	Datum
KTB	AG/23/21	08.04.2021

zum/zur

Bezeichnung

Antrag der Fraktion AfD/FW-Endert zum Thema Finanzen stärken durch gerechtes Factoring

Verteiler

Tag

Finanzausschuss

06.05.2021

Kreisausschuss

02.06.2021

Kreistag

16.06.2021

Beantwortung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, den Antrag zur Abgabe uneinbringlicher oder niedergeschlagener Forderungen des Landkreises an ein Inkassounternehmen abzulehnen.

Generell gilt, dass es sich bei der Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren um den Bereich der hoheitlichen Eingriffsverwaltung handelt. Nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) bedarf es in diesem grundrechtsrelevanten Bereich für alle staatlichen Maßnahmen einer hinreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Besorgung der Zwangsvollstreckung durch private Dritte unzulässig. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) regelt in § 6 die Vollstreckungsbehörden im Land Sachsen-Anhalt. Die Befugnisse der Vollstreckungsbehörden sind grundsätzlich den staatlichen Organen in unmittelbarer hoheitlicher Verantwortung vorbehalten. Die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen ist nach § 8 Abs. 1 VwVG LSA besonders bestellten Bediensteten zugewiesen. Öffentliche Stelle können ihre Leistungsbescheide durch Verwaltungsvollstreckungsbehörden betreiben lassen. Diese sind damit deutlich gegenüber privaten Gläubigern privilegiert, die einen gerichtlichen Vollstreckungstitel benötigen.

Da das VwVG LSA eine Übertragung von hoheitlichen Vollstreckungsmaßnahmen auf Personen des Privatrechts nicht ausdrücklich vorsieht, könnte eine Abtretung von öffentlich-rechtlichen Forderungen an private Inkassounternehmen einen Verstoß gegen das Gesetz darstellen. Darüber hinaus sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, da auch für die Datenübermittlung an Dritte eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

Der Landkreis Jerichower Land hat im Jahr 2020 zu einem eingebuchten Forderungsbestand von 6,3 Mio. Euro knapp 237.000 Euro niedergeschlagen, d.h. es wurden knapp 3,8 % der Forderungen niedergeschlagen. Davon sind 90.000 Euro nur befristet niedergeschlagen wurden, so dass diese nach Wiederaufnahme aus der befristeten Niederschlagung auch weiter begetrieben werden. Erfahrungsgemäß handelt es sich bei den niedergeschlagenen

Forderungen um Zahlungspflichtige, die nicht zahlen können, da sie beispielsweise Empfänger von Sozialleistungen sind. Ein Inkassounternehmen hätte in diesem Fall ebenso kein Erfolg. Zumal die Beauftragung eines Inkassounternehmens auch mit Kosten verbunden ist, wie hoch jedoch die Beitreibungsrates eines Inkassounternehmens ausfällt, ist anhand der beigefügten Unterlagen nicht ersichtlich.